

Stand: Januar 2014

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Soweit nicht zwischen der NUKEM Technologies GmbH, bzw. der NUKEM Technologies Engineering Services GmbH (beides nachfolgend „NUKEM“ genannt) als Besteller und dem Auftragnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, liegen dem Vertrag ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde.

2. Angebot

- 2.1 Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für NUKEM.

3. Bestellung

- 3.1 Auftragserteilung, Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Soweit der Auftragnehmer unserer Bestellung oder eventuellen Ergänzungen oder Änderungen nicht innerhalb von 10 Tagen widerspricht, gilt dies als Annahme der Bestellung bzw. eventueller Änderungen.

4. Preise und Verpackung

- 4.1 Preise sind ausschließlich ohne Umsatzsteuer zu bilden. Die Preise sind Festpreise und sind verbindlich bis zum Ende der Gewährleistungszeit. Die Preise gelten frei der benannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Verpackungen (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) zu verwenden, die den anzuwendenden Normen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

5. Formerfordernisse der Lieferung

- 5.1 In der Bestellung genannte Lieferfristen oder Freistellungstermine sind verbindlich und verstehen sich ein-treffend frei Empfangsstelle. Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung (Mahnung) bedarf.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Bestellers ausweist. Verzögerungen bei der Bearbeitung der Rechnung und der Prüfung der Lieferung, die dadurch verursacht sind, dass der Lieferschein diesen Anforderungen nicht entspricht, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.3 Für den Fall, dass dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, aufgrund derer Liefertermine nicht eingehalten werden können, wird der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich schriftlich hiervon unterrichten und die Gründe sowie voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen.
- 5.4 Im Falle des Verzugs ist NUKEM berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bestellwertes (netto) pro Werktag zu verlangen, begrenzt auf 10 % des Bestellwertes. Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. NUKEM ist berechtigt, sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.5 Der Besteller behält sich das Recht vor, die Annahme von Lieferungen zu verweigern und/oder diese dem Auftragnehmer auf dessen Gefahr und Kosten zurückzusenden, die vor einem vereinbarten Liefertermin erfolgen oder die nicht den vereinbarten Mustern, Spezifikationen und Standards entsprechen. Ist dem Be-

steller aufgrund einer mangelhaften Lieferung eine weitere Leistungserbringung durch den Auftragnehmer offensichtlich nicht zuzumuten, so kann der Besteller sämtliche noch ausstehende Lieferungen und Leistungen kostenfrei stornieren.

6. Abnahme

Abnahmen haben stets förmlich zu erfolgen. Die Werksabnahme, Ingebrauchnahme bzw. Verwendung stellt keine Abnahme dar.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweisen, dem neuesten Stand der Technik, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Eigenschaften, den neuesten Vorschriften der Behörden, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

7.2 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten nach Abnahme bzw., soweit eine solche nicht vorgesehen ist, nach Lieferung.

7.3 Die Mangelhaftigkeit von Waren wird im Falle eines offenkundigen Mangels innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung gerügt. Im Falle eines verdeckten Mangels oder eines Mangels, der im Rahmen der nach der Lieferung erfolgenden zumutbaren Untersuchung der Ware entdeckt wird, wird die Mangelhaftigkeit innerhalb von zehn Werktagen nach der Entdeckung des Mangels gerügt. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

7.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb der von NUKEM zu bestimmenden angemessenen Frist die gerügten Mängel zu beseitigen

oder eine mangelfreie Ware nachzuliefern. NUKEM kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Dies gilt auch im Falle eines Werkvertrages. Der Auftragnehmer kann die von NUKEM gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn sie unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Ist der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Nacherfüllungspflicht in Verzug oder ist NUKEM ein Abwarten mit der vom Lieferanten geschuldeten Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar, ist NUKEM berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung zusammenhängenden Kosten, insbesondere Aufwendungen für die Fehlersuche, Demontage, Montage, Reisen, Transporte, Verpackungen, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

7.5 Sind die Lieferungen und Leistungen teilweise mangelhaft, so ist NUKEM berechtigt, die oben genannten Ansprüche wahlweise hinsichtlich der ganzen Bestellung oder eines Teiles geltend zu machen.

7.6 Bei der Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder teilweise erneuert, oder werden die Leistungen neu erbracht, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, es sei denn Umfang, Dauer und/oder Kosten der Nacherfüllung lassen nicht auf ein Anerkenntnis der

Nacherfüllungspflicht durch den Lieferanten schließen.

- 7.7 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Datum der Rüge, frühestens jedoch 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungszeit. Die Verjährungsfrist ist gehemmt, solange NUKEM mit dem Auftragnehmer über das Vorliegen eines Gewährleistungsanspruches verhandelt.

8. Urheberrecht; Pläne und Modelle; Beistellungen

- 8.1 Sämtliche Nutzungsrechte an evtl. Erfindungen und Verbesserungen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erfolgen, stehen NUKEM ausschließlich und ohne zusätzliche Kosten zu. Eventuelle Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, welche sich aus dem Auftrag ergeben, sind an NUKEM zu übertragen.
- 8.2 Für einen Auftrag anzufertigende Pläne, Zeichnungen oder Modelle gehen in das Eigentum der NUKEM über. Sie sind sorgfältig bis zu einem Abruf zu lagern – mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist - und als Fremdeigentum zu bezeichnen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der NUKEM zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist Schadensersatz zu leisten.
- 8.3 Materialbeistellungen bleiben Eigentum der NUKEM, sind getrennt zu lagern und besonders als Eigentum der NUKEM zu bezeichnen. Auf Anforderung sind sämtliche von NUKEM zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen zurückzugeben und evtl. davon gefertigte Kopien zu vernichten. Die Verwendung der Materialbeistellungen / Unterlagen ist nur für Aufträge der NUKEM zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist Schadensersatz zu leisten.

9. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er von NUKEM erhält vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung dieser Bestellung verwenden. Soweit es nicht vermeidbar ist, dass diese Informationen an Dritte weitergegeben werden, sind diese entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind bzw. die dem Auftragnehmer bereits bekannt waren. Der Auftragnehmer hat seine Vorkenntnis unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Informationen nachzuweisen.

10. Patentverletzung

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit sie ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen. Er stellt NUKEM und deren Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

11. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind NUKEM in dreifacher Ausfertigung zuzusenden. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen.

Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger, mangelfreier Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnungsunterlagen.

12. Eigentumsvorbehalt; Abtretung; Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung

- 12.1 Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind NUKEM unaufgefordert offen zu legen.

- 12.2 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten. Auf ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht auf-

grund einer Forderung gegen den Besteller kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die Forderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftragnehmer kann nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber den Forderungen des Bestellers aufrechnen.

13. Werbematerial

Es ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der NUKEM gestattet, auf die mit NUKEM bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

14. Vorrang von Rahmenverträgen; Ausschluss von AGB des Auftragnehmers

14.1 Soweit diese Einkaufsbedingungen im Zusammenhang mit einem Abruf unter einem Rahmenvertrag verwendet werden, gehen die Vorschriften des Rahmenvertrags diesen Einkaufsbedingungen vor.

14.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden in keinem Fall Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn in einem Dokument, das Bestandteil einer Bestellung geworden ist, auf derartige Geschäftsbedingungen verwiesen wird oder wenn der Besteller in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Vertragsleistung vorbehaltlos ausführt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Recht

15.1 Erfüllungsort ist die von NUKEM benannte Empfangsstelle. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist alleiniger Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten Aschaffenburg/Main. Tritt NUKEM als Kläger auf, so ist NUKEM berechtigt, wahlweise das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der NUKEM bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.